



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	31 -GE/19 P3
Datum:	26. MAI 1993
Verteilt	28. Mai 1993 <i>Mein</i>

Wien, 1993 05 24
Dr.Pr/Ho/105

Dr. Fürst

Betrifft: GZ 180.310/20-I/8/93
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesstatistikgesetz 1965 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Wir erlauben uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das
Bundeskanzleramt gerichteten Stellungnahme zu oben genanntem
Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Erhard Fürst

(Dr. Erhard Fürst)

Gerhard Pschor

(Dr. Gerhard Pschor)





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Wien, 1993 05 24
Dr.Pr/Ho/104

Betrifft: GZ 180.310/20-I/8/93
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesstatistikgesetz 1965 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf den mit Schreiben vom 6. April 1993 zur Stellungnahme übermittelten obigen Entwurf und erlaubt sich dem Ersuchen entsprechend mitzuteilen, daß vorliegender Entwurf der Verpflichtung des EWR-Vertrages gerecht wird, um die Aufgaben des Österreichischen Statistischen Zentralamtes in statistischen Angelegenheiten als österreichische Verbindungsstelle mit dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) EG-konform zu vernetzen.

Weiters bestehen keine Einwände hinsichtlich der Anpassung von einzelnen Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965 an zwischenzeitig erfolgte Änderungen der Rechtslage (nach Maßgabe Bundesministeriengesetz, Strafgesetznovellierung und Bundeshaushaltsgesetz).

Insbesondere wird begrüßt, daß der vorliegende Entwurf die organisationsrechtliche Anpassung im Bereich der österreichischen Bundesstatistiken an die Erfordernisse des EWR-Abkommens dergestalt vornimmt, daß bei einem allfälligen Beitritt Österreichs zur EG eine neuerliche Anpassung des Bundesstatistik-



- 2 -

gesetzes 1965 nicht erforderlich sein wird.

Dies ist im Hinblick auf die sicherzustellende Rechts- und Statistik-Kontinuität und zur organisatorischen Abwicklung der statistischen Zusammenarbeit sowohl für die Teilnahme Österreichs am EWR-Abkommen als auch im Zuge eines nachfolgenden EG-Beitrittes Österreichs zu begrüßen.

Hingegen bleibt die materiell-rechtliche Anpassung im Bereich der Bundesstatistik den Änderungen der einzelnen einschlägigen Gesetze (Arbeitsstättenzählungsgesetz, Volkszählungsgesetz, Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz, handelsstatistisches Gesetz 1958, Zivilluftfahrtsstatistikgesetz, Betriebszählungsgesetz 1990, Krebsstatistikgesetz, Güterbeförderungsgesetz, Kraftfahrge-
setz 1967, Personenstandsgesetz, Strafregistergesetz, Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen, allgemeines Hochschul-Studiengesetz, Studienberechtigungsgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz und Krankenanstaltengesetz) vorbehalten und wird durch Verordnungsermächtigung aufgrund dieser Gesetze oder aufgrund der Verordnungsermächtigung von § 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965 entsprechend durchzuführen sein.

Zu einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes darf folgende Stellungnahme abgegeben werden:

zu Z 1. § 1:

Die vorgesehene Klarstellung der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage zwischen Bundesebene und den Bundesländern für Statistikzwecke nach Maßgabe staatsvertraglicher Verpflichtungen der Republik Österreich erscheint zielführend.

zu Z 2. § 2 (1 und 2):

Mit dem neugefaßten § 2 (1) wird klargestellt, in welchen Fällen

- 3 -

die Bevölkerung zur Mitwirkung bei statistischen Erhebungen verpflichtet bzw. eine Mitwirkung auf freiwilliger Basis möglich ist. Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit ist es daher zu begrüßen, daß entweder durch gesetzliche Verpflichtung oder verordnungsmäßige Festlegung des jeweils zuständigen Bundesministers eine eindeutige Klarstellung erfolgt.

zu Z 4. § 3 (1 und 2):

Die vorgeschlagene Neuregelung zur Abstimmung notwendiger statistischer Erhebungen bei der Vorbereitung von Gesetzen durch den jeweils zuständigen Bundesminister im Zusammenwirken mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt ist insofern zu begrüßen, als Verordnungen, mit denen die Durchführung von statistischen Erhebungen angeordnet werden, jeweils im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler und dem kompetenzmäßig zuständigen Bundesminister zu erlassen sind.

zu Z 9. § 5 (5):

Die in Aussicht genommene Formulierung von § 5 (5) erscheint geeignet, die innerösterreichische Koordinierung für die Weiterleitung von österreichischen Statistiken an internationale statistische Einrichtungen entsprechend zu gewährleisten.

zu Z 17. Anhang, Punkt I, Z 5a und

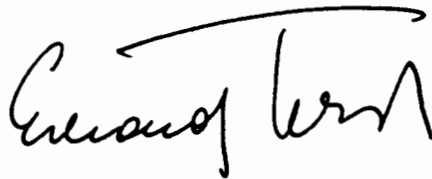
zu Z 22. Anhang, Punkt II, Z 5a:

Die Vereinigung begrüßt, daß mit der vorgeschlagenen Änderung des Bundesstatistikgesetzes die in Österreich vom Österreichischen Staatistischen Zentralamt im Bereich der Forschung und experimentellen Entwicklung durchgeführten Erhebungen sowohl für Zwecke der OECD als auch im Verhältnis zu den EG einem internationalen Datenaustausch unterzogen werden können.

- 4 -

Dem Ersuchen entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Erhard Fürst)



(Dr. Gerhard Pschor)